

Mängel. Es ist stets zu prüfen, ob die sachliche Zuständigkeit der SchK vorlag, ob die Entscheidung auf einem aufgeklärten Sachverhalt beruht und ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Die Strafkammer überprüft ferner, ob der Beschuldigte die Handlung schuldhaft begangen hat, die von der SchK festgelegten Maßnahmen (§§ 21, 26, 27, 36, 41, 45, 49 SchKO) der Gesetzlichkeit und einheitlichen Rechtsanwendung entsprechen, insbesondere den konkreten Umständen der Rechtsverletzung und der Persönlichkeit des Bürgers gerecht werden.

In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist das Vorliegen der in § 52 Absätze 2 und 3 SchKO geregelten Voraussetzungen zu prüfen.

- Die Nachprüfung umfaßt in jedem Falle die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört die ordnungsgemäße Besetzung der SchK, das Vorliegen einer Einladung des Bürgers zur Beratung, die Übermittlung des Beschlusses an den Bürger, ferner das Vorliegen einer Übergabeentscheidung oder des Antrages eines Berechtigten.

Die Nichteinhaltung der Verfahrensregeln gemäß §§ 14, 15, 18, 19 SchKO kann zur Aufhebung des Beschlusses führen, wenn sie die Beratung wesentlich beeinträchtigt hat.

#### 4.6. Zur Entscheidung über den Einspruch

- 4.6.1. In der Beschlußformel hat die Strafkammer auszusprechen, ob der Einspruch zurückgewiesen wird oder ob die Entscheidung der SchK im Wege der Selbstentscheidung abgeändert oder ob sie aufgehoben und die Sache zur erneuten Beratung und Entscheidung an die SchK zurückgegeben wird. Die Zivilkammer hat demgegenüber nur die Möglichkeit auszusprechen, daß der Einspruch zurückgewiesen wird oder daß die Entscheidung der SchK aufgehoben und — im Falle der Nichteinigung der Parteien — das Verfahren eingestellt wird.

Die Gründe des Beschlusses müssen eine kurze Schilderung des bisherigen Verfahrens und des Sachverhalts, die Angabe der Einspruchsgründe und eine Auseinandersetzung mit ihnen enthalten.

- 4.6.2. Ergibt die Überprüfung der Sache durch die Strafkammer, daß die von der SchK festgelegten Maßnahmen teilweise fehlerhaft sind, wird deren Entscheidung nur insoweit aufgehoben. In diesem Falle ist die Sache nur dann an die SchK zurückzugeben, wenn dies zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit oder aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.

Hat eine SchK über eine Verfehlung entschieden, obwohl die Frist des § 30 Absätze 2 oder 3 SchKO bereits verstrichen und im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO Befreiung von den Folgen der